



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Testierfähigkeit und Willensfreiheit – Die Problematik der
beweisrechtlichen Vermutung der Testierfähigkeit –“**

Dissertation vorgelegt von Ann Seibert

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Volker Haas

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Zusammenfassung
der Dissertation mit dem Titel
„Testierfähigkeit und Willensfreiheit – Die Problematik der beweisrechtlichen
Vermutung der Testierfähigkeit –“¹

von

Ann Seibert

Heidelberg, 16. Februar 2015

Die Dissertation ist einer näheren Betrachtung der *Testierfähigkeit* unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der *Willensfreiheit* gewidmet. Rechtspraktischer Anknüpfungspunkt der Untersuchung sind dabei erbrechtliche Streitigkeiten, die auftreten, wenn der Erblasser im hohen Alter zum Nachteil naher Angehöriger (z. B. seines Ehegatten oder seiner Kinder) eine dritte Person (z. B. eine Pflegekraft) testamentarisch begünstigt, und in denen – häufig mit Verweis auf die mangelnde Testierfähigkeit des Erblassers (z. B. aufgrund einer Demenzerkrankung) – die Gültigkeit des Testaments bestritten wird.

Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, setzt nach allgemeiner Meinung „die Vorstellung des Testierenden voraus, dass er ein Testament errichtet und welchen Inhalt die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufweisen.“² Das Bürgerliche Gesetzbuch geht insoweit davon aus, dass Volljährige grundsätzlich testierfähig sind. Es regelt daher in § 2229 Abs. 4 BGB lediglich, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise keine Testierfähigkeit gegeben ist. So ist nach § 2229 Abs. 4 BGB testierunfähig, wer wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 2229 Abs. 4 BGB ist damit Ausdruck des in Art. 14 Abs. 1 GG verankerten Prinzips der *Testierfreiheit*.³ Diese gewährleistet, dass der Erblasser das Schicksal seines Vermögens über seinen eigenen Tod hinaus selbstbestimmt regeln kann.⁴ In der Folge finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch rechtliche Instrumente, die bewirken, dass sich der selbstbestimmt geäußerte letzte Wille des Erblassers tatsächlich durchsetzen kann. So ist beispielsweise bei der Auslegung eines Testaments gemäß § 133 BGB der wirkliche Wille des Erblassers zu ermitteln.⁵ Umgekehrt stellt das Bürgerliche Gesetzbuch aber auch sicher, dass letztwilligen Verfügungen, die *nicht* Ausdruck einer freien willentlichen Entscheidung sind, die rechtliche Geltung versagt bleibt, wie dies etwa die erbrechtlichen Anfechtungsnormen zeigen.⁶ Auch § 2229 Abs. 4 BGB dient eben diesem letztgenannten Zweck: Die Norm erklärt letztwillige Verfügungen, die der Erblasser verfasst hat, ohne zu einer selbstbestimmten Willensäußerung in der Lage zu sein,⁷ für nichtig und verhindert damit insbesondere auch noch *nach* dem Erbfall, dass das Testament fälschlicherweise als Ausdruck einer freien Willensentscheidung des Erblassers verstanden werden kann.

¹ Die Dissertation wird 2015 im Verlag Dr. Kovač (Hamburg) erscheinen.

² OLG Frankfurt, FamRZ 1998, 1061 [1062]; BayObLG, FamRZ 1996, 566 [567 f.].

³ Soergel/Mayer, Bürgerliches Gesetzbuch, § 2229 Rdn. 2.

⁴ Brox/Walker, Erbrecht, Rdn. 23.

⁵ Brox/Walker, Erbrecht, Rdn. 197.

⁶ Vgl. Goebel, Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht, S. 281 ff.

⁷ Siehe etwa Palandt/Weidlich, Bürgerliches Gesetzbuch, § 2229 Rdn. 1.

Seinen Schutz kann § 2229 Abs. 4 BGB in einem Rechtsstreit allerdings nur dann wirksam entfalten, wenn die Tatsachen, welche die Testierunfähigkeit des Erblassers begründen, im Prozess letztlich auch nachgewiesen werden können. Andernfalls kommt es nämlich zu einer Beweislastentscheidung, in deren Folge die Testierfähigkeit des Erblassers vermutet⁸ und das Testament als wirksam behandelt wird. Dies ist aus rechtlicher Sicht zunächst auch nicht zu beanstanden, weil die Möglichkeit, dass der von § 2229 Abs. 4 BGB beabsichtigte Schutz aufgrund der Anwendung von Beweislastregeln vereitelt wird, dem historischen Gesetzgeber bekannt war und daher das Ergebnis einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung darstellt. Bedenklich ist jedoch, dass sich die soziale Realität, auf welche sich § 2229 Abs. 4 BGB bezieht, seit dieser gesetzgeberischen Entscheidung Anfang des 20. Jahrhunderts⁹ aufgrund des demografischen Wandels wesentlich verändert hat: So hat sich einerseits wegen des stetig ansteigenden Durchschnittsalters der deutschen Bevölkerung maßgeblich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein Erblasser aufgrund einer Demenzerkrankung testierunfähig ist. Zugleich ist in den letzten Jahren aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen die Gefahr gestiegen, dass ein solcher Erblasser von Dritten (z. B. einer Pflegeperson) in unredlicher Weise zu einer letztwilligen Verfügung bestimmt wird.¹⁰

Die Tatsachen, welche die Nichtigkeit eines solchen Testaments begründen, sind im Prozess allerdings kaum nachweisbar. Seit der genannten gesetzgeberischen Entscheidung ist folglich die Wahrscheinlichkeit, dass in erbrechtlichen Streitigkeiten aufgrund der geltenden Beweislastregeln die Testierfähigkeit des Erblassers vermutet wird, obwohl dieser tatsächlich testierunfähig war, signifikant angestiegen. Es muss daher angenommen werden, dass vermehrt letztwillige Verfügungen im Prozess als wirksam behandelt werden, welche tatsächlich materiell-rechtlich gemäß § 2229 Abs. 4 BGB nichtig sind. Ziel der Dissertation ist es daher, § 2229 Abs. 4 BGB einer tieferen rechtlichen Betrachtung zu unterziehen, damit dieser – auch im Angesicht der genannten sozialen Veränderungen – den testierunfähigen Erblasser weiterhin bestmöglich davor schützen kann, dass letztwillige Verfügungen, die nicht selbstbestimmt zustande gekommen sind, als Ausdruck seines wirklichen Willens missverstanden werden.

Die Untersuchung ist dabei interdisziplinär angelegt: So spielen für die Untersuchung neben juristischen Aspekten auch Konzepte anderer wissenschaftlicher Disziplinen eine wesentliche Rolle. Dies ist zunächst kein besonderes Herausstellungsmerkmal der vorliegenden Dissertation.¹¹ Die sich daraus ergebende Möglichkeit, zusätzlich die Erkenntnisse anderer relevanter Wissenschaften – insbesondere der Philosophie und der Psychologie – für die rechtliche Lösung der aufgezeigten Problematik zu verwenden, wurde allerdings genutzt, indem interdisziplinäre Anknüpfungspunkte umfassender aufgegriffen wurden, als dies für juristische Dissertationen in der Regel üblich ist. Die Dissertation richtet sich insoweit zunächst an den *Juristen*, der sich mit rechtlichen Fragen in Bezug auf die Testierfähigkeit auseinandersetzen muss. Sie ist aufgrund ihrer interdisziplinären Ausrichtung aber auch für den medizinisch-psychiatrischen *Sachverständigen* von Interesse, welcher sich in seinem professionellen Kontext mit der Begutachtung der Testierfähigkeit beschäftigt, da die Dissertation ihm einen tieferen Einblick in die insoweit relevanten rechtlichen Aspekte ermöglichen wird. Nicht zuletzt

⁸ H. M. siehe nur OLG Jena, ZEV 2005, 343 [345]; BayObLG, NJW-RR 2005, 1025 [1026 f.].

⁹ Zwar wurde eine dem heutigen § 2229 Abs. 4 BGB entsprechende Regelung erst 1938 in § 2 Abs. 2 TestG aufgenommen, jedoch fand sich schon in § 162 Teilentwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht von 1879 eine ähnliche Regelung; *Jakobs/Schubert*, Die Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen, Erbrecht, S. 1519.

¹⁰ Zu dieser Gefahr siehe nur *Rawert*, Erbrecht 2010, 105 [105].

¹¹ Da das Recht im Rahmen seiner Ordnungsfunktion Regeln für die Gestaltung einer Vielzahl sozialer Wirkbereiche bereitstellt (siehe nur *Klunzinger*, Einführung in das Bürgerliche Recht, S. 1), weist jede rechtliche Fragestellung in irgendeiner Form einen Bezugspunkt zu anderen nicht-rechtlichen Konzepten auf.

richtet sich die Darstellung auch an potentielle *Erblasser*, die sich mit Zweifeln an der eigenen Testierfähigkeit konfrontiert sehen und wissen wollen, welche rechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen können. Die interdisziplinäre Ausrichtung kann es dabei von der jeweiligen Lesergruppe erfordern, sich in bislang unbekannte wissenschaftliche Konzepte und Strukturen einzudenken. So wird dem medizinisch bzw. psychologisch ausgebildeten Leser höchstwahrscheinlich ein tiefer gehendes juristisches Vorwissen fehlen, während der Jurist in anderen Teilen mit vergleichbaren Problemen konfrontiert sein könnte. Um die damit potentiell verbundenen Schwierigkeiten auszugleichen und einen interdisziplinären Austausch zum Thema zu ermöglichen, wurde die Darstellung daher mit möglichst vielen verständnisförderlichen Beispielen versehen.

Teil 1: Der rechtliche Schutz des letzten Willens

Ausgehend von der Annahme, dass die Regelung der Testierfähigkeit in § 2229 Abs. 4 BGB beabsichtigt, letztwilligen Verfügungen, die nicht Ausdruck einer willentlichen Erblasserentscheidung sind, die rechtliche Geltung zu versagen, ist der erste Teil der Disseration einer eingehenden Betrachtung des Schutzes gewidmet, welchen der letzte Wille des Erblassers genießt.

1. Dazu wird zunächst anhand der aktuellen philosophischen und neurowissenschaftlichen Diskussion um die Willensfreiheit gezeigt, dass die dem Prinzip der Testierfreiheit im Allgemeinen und dem § 2229 Abs. 4 BGB im Speziellen zugrunde liegende kollektive Vorstellung, der Mensch könne sich selbstbestimmt und frei für einen anderen als den kausal durch die Außenwelt festgelegten Weg entscheiden,¹² begründbar ist (siehe § 1). Die Notwendigkeit dazu ergibt sich letztlich daraus, dass die Frage nach der Willensfreiheit bislang keineswegs abschließend geklärt, sondern immer noch heftig umstritten ist. Aus philosophischer Perspektive überzeugt dabei im Ergebnis die kompatibilistische Freiheitskonzeption *Pauens*, wonach eine Handlung dann frei ist, wenn sie frei von *äußerlichen* und *innerlichen* Zwängen zustande kommt. Die Freiheitskonzeption *Pauens* hat zur Konsequenz, dass Personen – wenn sie einmal die notwendigen rationalen Fähigkeiten erreicht haben – grundsätzlich als selbstbestimmt handelnd zu betrachten sind. Eine Berufung darauf, dass es bei einer Handlung an der Willensfreiheit gefehlt habe, ist nur mit dem Verweis darauf möglich, dass es sich bei der entscheidungserheblichen Bedingung um eine nicht-personale Präferenz gehandelt habe, von welcher eine Distanzierung nicht möglich war.¹³ Die Freiheitskonzeption *Pauens* ermöglicht es damit letztlich auch zu begründen, dass Menschen trotz der Determinierung durch Ursachen und Gründe grundsätzlich in der Lage sind, freien Willens zu handeln. Zudem lässt sich zeigen, dass auch aus neurowissenschaftlicher Sicht bislang kein empirischer Nachweis dafür vorliegt, dass die menschliche Willensfreiheit bloße Illusion ist.

2. Sodann wird darauf eingegangen, woraus sich der Schutz der Willensfreiheit auch noch *nach* dem Tod des Erblassers legitimiert (siehe § 2). Erforderlich wird dies schon deshalb, weil die aufgezeigte Diskrepanz zwischen dem Schutzzweck des § 2229 Abs. 4 BGB und der geltenden Beweislastpraxis unbedenklich bleibt, solange man nicht begründen kann, warum eine Verletzung des Erblasserwillens auch dann noch rechtlich relevant sein soll, wenn dieser bereits verstorben ist und daher aufgehört hat, als Rechtssubjekt zu existieren.¹⁴ Die rechtliche Beachtlichkeit des Erblasserwillens *post mortem* lässt sich zwar zunächst mit einem Verweis darauf abtun, dass der besondere Schutz des letzten Willens im geltenden Erbrecht normiert ist und damit jedenfalls konstitutionstheoretisch legitimiert ist. Ein solcher Verweis vermag

¹² *Schreiber*, in: FS Laufs (2006), 1069 [1069 f.].

¹³ *Pauen*, Illusion Freiheit.

¹⁴ Siehe etwa *Grunsky*, Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, S. 11.

allerdings nicht zu erklären, auf welche Rechtsgedanken sich die umfassende Testiermacht des Erblassers und deren Berücksichtigung auch noch in der Zeit nach dem Erbfall stützen lässt. Diese Hindernisse lassen sich jedoch mittels einer geltungstheoretischen Deutung der Testierfreiheit beseitigen, welche zeigt, dass die Testierfreiheit als ein besonderes Persönlichkeitsrecht des Erblassers zu verstehen ist. Damit lässt sich letztlich auch widerspruchsfrei erklären, warum Testamente ausschließlich nach dem erklärten Willen des Erblassers und nicht nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen sind, warum die erbrechtlichen Anfechtungsvorschriften die Anfechtung wegen eines Motivirrtums des Erblassers zulassen und welcher Grund sich hinter dem erbrechtliche Prinzip der Höchstpersönlichkeit verbirgt.

Teil 2: Der derzeitige Schutz des letzten Willens gemäß § 2229 Abs. 4 BGB

Im zweiten Teil der Dissertation wird die genannte Diskrepanz zwischen dem von § 2229 Abs. 4 BGB bezweckten Schutz des testierunfähigen Erblassers einerseits und der geltenden Beweislastpraxis zu § 2229 Abs. 4 BGB andererseits näher erörtert.

1. Zu diesem Zweck wird zunächst die Behauptung untermauert, dass es im Prozess im Zweifel zu einer beweisrechtlichen Vermutung der Testierfähigkeit kommt. So sind nach § 2229 Abs. 4 BGB letztwillige Verfügungen nichtig, die vom Erblasser verfasst wurden, obwohl dieser aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage war, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Seinem Schutzzweck kann § 2229 Abs. 4 BGB allerdings nur dann gerecht werden, wenn die Tatsachen, welche die Testierunfähigkeit des Erblassers begründen, im Prozess auch nachgewiesen werden können. Andernfalls kommt es nämlich zu einer Beweislastentscheidung, in welcher die Testierfähigkeit des Erblassers vermutet wird (dazu § 3).

2. Sodann wird umfassend auf die sich verändernden demografischen Faktoren eingegangen, welche die Wahrscheinlichkeit von Beweislastentscheidungen in den vorliegend relevanten erbrechtlichen Fällen erhöhen: Einerseits ist inzwischen aufgrund des stetig ansteigenden Durchschnittsalters die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass ein Erblasser aufgrund einer Demenzerkrankung tatsächlich testierunfähig ist. Aufgrund der sich verändernden Pflegestrukturen hat sich zudem das Risiko erhöht, dass ein testierunfähiger Erblasser von einem Dritten in unredlicher Weise zum Verfassen eines Testaments bestimmt wird. Ein solches Testament ist zwar gemäß § 2229 Abs. 4 BGB nichtig. Die Tatsachen, welche die Nichtigkeit begründen, sind im Prozess allerdings kaum nachweisbar, so dass angenommen werden muss, dass seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches die Wahrscheinlichkeit maßgeblich angestiegen ist, dass letztwillige Verfügungen als wirksam behandelt werden, welche materiell-rechtlich gemäß § 2229 Abs. 4 BGB nichtig sind (siehe § 4).

Teil 3: Die effektive Gewährleistung des Erblasserschutzes gemäß § 2229 Abs. 4 BGB

Eine gesetzgeberische Absicht, § 2229 BGB vor diesem Hintergrund neu zu regeln, ist derzeit jedoch nicht erkennbar. Die genannten demografischen Veränderungen müssen folglich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten *de lege lata* aufgefangen werden. Ziel des dritten Teils der Dissertation ist es daher, den Schutz des Erblassers bestmöglich im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten, welche die geltende Regelung des § 2229 Abs. 4 BGB bietet. Hauptvoraussetzung dafür ist, dass der Richter bestmöglich in die Lage versetzt wird, die Testierfähigkeit des Erblassers gemäß § 2229 Abs. 4 BGB korrekt beurteilen zu können. Die Untersuchung konzentriert sich folglich auf die Hauptanliegen, welche den Richter im Prozess bei der Beurteilung der Testierfähigkeit beschäftigen.

1. So werden die rechtlichen Kriterien bestimmt und weiter konkretisiert, welche § 2229 Abs. 4 BGB vorgibt (siehe § 5). Insbesondere wird erörtert, unter welchen normativen Voraussetzungen von einem Ausschluss der Einsichts- und Handlungsfähigkeit ausgegangen werden kann, ob die Einsichtsfähigkeit des Erblassers für jede letztwillige Verfügung in Abhängigkeit von deren inhaltlicher Komplexität bestimmt werden muss (sog. relative Testierunfähigkeit) und welche Veränderungen sich aus dem personfunktionalen Verständnis des gewillkürten Erbrechts mit Blick auf den Bezugspunkt der Einsichts- und Handlungsfähigkeit ergeben. Im Ergebnis zeigt sich dabei, dass § 2229 Abs. 4 BGB zum Schutz des Erblasserwillens Anwendung findet, wenn und soweit der Erblasser tatsächlich nicht der Lage ist, die vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Bedeutung seiner letztwilligen Verfügungen einsehen und nach dieser Einsicht handeln zu können, und dass dabei die Komplexität des Inhalts der letztwilligen Verfügung mit in die Betrachtung einzubeziehen ist.

2. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Richter regelmäßig auf sachverständige Expertise angewiesen ist, wenn es in einem Prozess um Feststellungen zur Testierfähigkeit nach § 2229 Abs. 4 BGB geht. Zwischen ihm und dem Sachverständigen kann es jedoch leicht zu Missverständnissen und Verständigungsproblemen kommen.¹⁵ Um dieser Gefahr zu begegnen, wird in § 6 näher auf die Perspektive des Sachverständigen eingegangen und ein tieferer Einblick in den menschlichen Entscheidungsprozess aus Sicht der Psychologie gegeben. Dadurch wird es auch möglich, die in § 5 erarbeiteten rechtlichen Kriterien und Wertungen weiter zu konkretisieren und für die praktische Anwendung durch den Richter handhabbarer zu machen. Im Ergebnis zeigt sich insoweit, dass es nach § 2229 Abs. 4 BGB keinesfalls ausreicht, dass der Erblasser im Rahmen seiner letztwilligen Verfügung irrational oder unvernünftig handelt. An der nach § 2229 Abs. 4 BGB erforderlichen Einsichts- und Handlungsfähigkeit fehlt es dem Erblasser aus psychologischer Sicht vielmehr erst dann, wenn aufgrund der geistigen Insuffizienz wesentliche Defizite in den psychischen Funktionsbereichen auftreten, die für den Entscheidungsprozess und die, die Entscheidung umsetzende Handlung erforderlich sind.

3. Weil sich die Notwendigkeit von Beweislastentscheidungen letztlich aber vor allem daraus ergibt, dass die Ermittlung der für eine Testierunfähigkeit nachzuweisenden Tatsachen nach dem Erbfall extrem schwierig ist, wird abschließend untersucht, inwieweit es möglich ist, diese bereits vor dem Erbfall in geeigneter Weise gerichtlich feststellen zu lassen (dazu § 7). Dabei zeigt sich im Ergebnis, dass die gerichtliche Sicherung der Tatsachenlage im Hinblick auf die Testierfähigkeit des Erblassers vor dem Erbfall durch Dritte nur ausnahmsweise mittels Feststellungsklage erreicht werden kann. Und auch der Erblasser selbst kann nur in bestimmten Fällen eine Sicherung der Tatsachen durch eine Feststellungsklage erreichen. In allen anderen Konstellationen ist er daher darauf verwiesen, selbstverantwortlich auf eigene Initiative eine sachverständige Begutachtung zu veranlassen.

Teil 4: Schluss

Im vierten Teil findet sich daher (neben einer Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und einer Übersicht über die untersuchten Thesen) ein Vorschlag für eine Neuregelung des § 2229 BGB. Interessengerecht erscheint es nämlich, dem derzeitigen § 2229 BGB einen weiteren Absatz hinzuzufügen, der eine beweislastrechtliche Regelung beinhaltet, wonach die *Testierunfähigkeit* vermutet wird, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung an einer Demenzerkrankung litt. Die Notwendigkeit einer besonderen Beweislastregelung für Fälle von Demenzerkrankungen lässt sich mit den bereits genannten demografischen Veränderungen ohne weiteres rechtfertigen. Das besondere Herausstellungsmerkmal der Demenzerkrankungen

¹⁵ Cording, ZEV 2010, 115 [115].

liegt im Vergleich zu anderen geistigen Störungen zudem darin, dass erstgenannte ab einem gewissen Zeitpunkt eine irreversible Testierunfähigkeit zur Folge haben. Die genannte Beweislastumkehr würde zudem nur die Tatbestandsmerkmale der Einsichts- und Handlungsfähigkeit betreffen, nicht hingegen das Kriterium der geistigen Insuffizienz. Sie hätte den Vorteil, dass sie die tatsächlichen Möglichkeiten des Erblassers, selbstbestimmt mit den Folgen der Demenzerkrankung umgehen zu können, interessengerecht abbildet, wobei wie folgt zu unterscheiden ist: Ist der Erblasser trotz der Demenzerkrankung beim Verfassen des Testaments noch *testierfähig*, so kann er sich auch noch um eine sachverständige Begutachtung seiner geistigen Fähigkeiten bemühen. Dies sollte er aufgrund der Demenzerkrankung und der genannten Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Testierfähigkeit auch tun. Unterlässt er dies allerdings, so müsste er – als Folge seiner selbstbestimmten Entscheidung gegen eine solche Begutachtung – aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung damit rechnen, dass nach dem Erbfall im Zweifel seine Testierunfähigkeit vermutet wird und sich sein wirklicher testamentarisch geäußerter Wille nicht durchsetzen kann. Ist der Erblasser dagegen aufgrund der Demenzerkrankung bereits *testierunfähig* und veranlasst ihn ein Dritter zur Verfassung eines Testaments, so ist der Erblasser nach der derzeitigen Rechtslage schutzlos. Helfen würde ihm dann ebenfalls eine sachverständige Begutachtung seiner geistigen Fähigkeiten im Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Jedoch kann der testierunfähige Erblasser aufgrund der Demenzerkrankung diese Notwendigkeit gerade nicht mehr erkennen und folglich nicht eigenverantwortlich für sich sorgen. Die genannte Neuregelung würde diese Problematik jedoch aufgreifen. Da sie die Testierunfähigkeit des Erblassers vermutet, wäre nun der Dritte, welcher sich auf die Wirksamkeit des Testaments beruft, zum Nachweis gezwungen, dass der Erblasser noch hinreichend einsichts- und handlungsfähig war. Die vorgeschlagene Beweislastumkehr würde es dem Erblasser somit ermöglichen, Selbstverantwortung dann zu übernehmen, wenn sie ihm möglich ist, ihn umgekehrt aber schützen, wenn er diese Freiheit nicht mehr hat.

Literatur

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Erbrecht, 26. Auflage, München 2014.

Cording, Clemens: Kriterien zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2010, 115 ff.

Goebel, Joachim: Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht, Berlin 2004.

Grunsky, Wolfgang: Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Baden Baden 2009.

Jakobs, Horst Heinrich/Schubert, Werner [Hrsg.]: Die Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen, Erbrecht, §§ 1922–2385, 2. Teilband, Berlin, New York 2002.

Klunzinger, Eugen: Einführung in das Bürgerliche Recht, 13. Auflage, München 2007.

Palandt, Otto [Begr.]: Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage, München 2013.

Pauen, Michael: Illusion Freiheit, Frankfurt a. M. 2004.

Rawert, Peter: Editorial, in: Erbrecht 2010, 105.

Schreiber, Hans Ludwig: Ist der Mensch für sein Verhalten rechtlich verantwortlich?, in: HUMANIORA, Medizin – Recht – Geschichte, Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, hrsg. von Bernd-Rüdiger Kern, Elmar Wadle, Klaus-Peter Schroeder und Christian Katzenmeier, Heidelberg, Berlin, New York 2006, 1069 ff.

Soergel, Hans Theodor (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen; Band 22, Erbrecht 2, §§ 2064–2273 und §§ 1–35 BeurkG, 13. Auflage, Stand: Winter 2002/2003, Stuttgart 2003.